

Automatischer Informationsaustausch – bald Realität für die (Schweizer) Banken?

Mit der Vorstellung des zukünftigen Standards für den automatischen Informationsaustausch (AIA) am 21. Juli 2014 hat die OECD einen entscheidenden Punkt in Richtung internationale Steuertransparenz markiert. Es stellt sich nicht mehr die Frage, ob der AIA kommen wird, sondern nur noch wann und zwischen welchen Staaten.



Von Jürg Birri

Partner und Head of Legal und Regulatory Competence Center bei KPMG

AIA wird sich als globaler Standard durchsetzen

Während die Schweiz vor dem Jahr 2009 ausschliesslich im Fall von Steuerbetrug ausländischen Staaten Amtshilfe leistete, sind nur gerade fünf Jahre später grundsätzlich Gruppenanfragen möglich, bei welchen der einzelne ausländische Steuerpflichtige nicht mehr namentlich identifiziert werden muss. Dieser Trend zu mehr Steuertransparenz wird nicht enden, bis sich der AIA als globaler Standard durchgesetzt hat. In Kürze werden die G20-Finanzminister den AIA-Standard verbindlich verabschieden.

Die Schweiz wird den bereits eingeschlagenen Weg zur Umsetzung des AIA fortführen. Sie war bereits in der Ausarbeitung des Standards involviert, um zu erreichen, dass der hiesige Finanzplatz gegenüber anderen bedeutsamen Finanzplätzen keine Wettbewerbsnachteile erleidet (Stichwort «Level Playing Field»). So ist es entscheidend, dass der AIA auch für andere Finanzplätze wie Singapur, Dubai oder die USA gilt und dieser nicht mittels Vermögensverwaltungsstrukturen, wie z.B. Trusts, umgangen werden kann. Auch wenn der

OECD-Standard vorsieht, dass sich Bankkunden nicht hinter Vermögensverwaltungsstrukturen verstecken können, ist sicherzustellen, dass dieser Grundsatz auch von anderen Staaten umgesetzt wird.

Einfache Umsetzung entscheidend

Unter dem AIA ist die *systematische und periodische Übermittlung von Informationen* eines Steuerpflichtigen mit Vermögenswerten bzw. Einkünften in einem Staat an einen anderen, in aller Regel den Wohnsitzstaat des Steuerpflichtigen, zu verstehen. Für den ausländischen Fiskus wäre es am einfachsten, wenn diese Informationen standardisiert übermittelt würden. Dadurch könnte der ausländische Staat einfach überprüfen, ob der Steuerpflichtige die entsprechenden Einkünfte in seiner Steuererklärung deklariert hat.

Demgegenüber haben die Schweizer Banken ein Interesse daran, dass die zu übermittelnden Informationen möglichst einfach aufbereitet werden können. Wenn beispielsweise die Banken für jedes Land gemäss dem jeweiligen ausländischen Steuerrecht die steuerbaren Vermögenserträge oder auch Kapitalgewinne berechnen müssten, wäre dies mit einem enormen Aufwand verbunden. Die OECD versucht mit ihrem Standard, eine einheitliche Umsetzung des AIA durch alle teilnehmenden Staaten zu erreichen. Dies würde den Schweizer Banken ermöglichen, dass der AIA einheitlich für alle Staaten umgesetzt werden kann und nicht für jedes Land unterschiedliche Regelungen zur Meldung von Kundendaten implementiert werden müssten.

Inhalt des vorgestellten Standards

Der vorgestellte Standard für den AIA besteht aus mehreren Elementen. Er umfasst:

- ein Modellabkommen (Model Competent Authority Agreement, CAA);
- einen Standard, der die Bedingungen des Informationsaustausches sowie die bei der Kundenidentifikation zu beachtenden Regeln definiert (Common Reporting Standard, CRS);
- einen Auslegungskommentar sowie

- die Basisdaten einer Informatiklösung als Hilfestellung für die Behörden.

Das Modellabkommen dient als Grundlage für bilaterale Abkommen. Es legt fest, welche Informationen übermittelt werden müssen und regelt gewisse Übertragungsmodalitäten für die auszutauschenden Informationen. Das Musterabkommen regelt ferner die Kooperation zwischen den zuständigen Behörden bei Fehlern, bei Anwendungsproblemen sowie bei Interpretationsdifferenzen. Das Musterabkommen garantiert einen ausreichenden Datenschutz und die Einhaltung des Spezialitätsprinzips mit Verweis auf die übergeordneten Abkommen zum Informationsaustausch (Konvention gegen die Doppelbesteuerung, Abkommen zum Steuerinformationsaustausch, OECD- bzw. Europarats-Amtshilfekonvention). Das Spezialitätsprinzip stellt sicher, dass die ausgetauschten Informationen von den Partnerstaaten ausschliesslich zu dem im Abkommen vorgesehenen Zweck verwendet werden, im vorliegenden Fall für die Veranlagung und die Erhebung von Steuern.

Weiter garantiert das Modellabkommen die Reziprozität angesichts der Tatsache, dass die Aufgaben und Verpflichtungen beider Länder identisch sind und sein sollen. Bei einer Nichtbeachtung der im Abkommen festgehaltenen Verpflichtungen, z.B. im Zusammenhang mit dem Datenschutz oder dem Spezialitätsprinzip, kann der Partnerstaat von der Anwendung des Abkommens absehen.

Der OECD-Standard bzw. das entsprechende Modellabkommen dient als Grundlage für bilaterale Abkommen. Es legt fest, welche Informationen übermittelt werden müssen und regelt gewisse Übertragungsmodalitäten für die auszutauschenden Informationen.

Zu übermittelnde Informationen

Es wird im Standard detailliert festgelegt, wer welche Informationen über welche Konten zu übermitteln hat. Nicht nur Banken, sondern auch gewisse kollektive Anlageinstrumente und Versicherungsge-

sellschaften müssen Finanzinformationen über ihre Kunden sammeln. Die zu übermittelnden Informationen umfassen alle Vermögenserträge und Veräusserungserlöse sowie den Saldo des Kontos/Depots. Das Anwendungsgebiet erstreckt sich auf Konten sowohl natürlicher als auch juristischer Personen. Bei passiven juristischen Personen und Vermögensverwaltungsstrukturen, die keine wirtschaftlichen Tätigkeiten ausüben, sondern Vermögen verwalten, beispielsweise Trusts oder Stiftungen, sind die Personen zu identifizieren, die die Organisation kontrollieren, mitunter die wirtschaftlich berechtigten Personen.

Unterschiedliche Geldwäschereigesetze

Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass Schweizer Finanzinstitute ihre Kunden in der Regel besser kennen, als es bei amerikanischen oder gewissen europäischen Finanzhäusern der Fall ist. Das ist auch mit Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäscherei von Bedeutung. In vielen Ländern sind die Identifikationspflichten weniger ausgeprägt als in der Schweiz. Automatisch austauschen kann eine Bank aber nur Informationen über Kunden bzw. wirtschaftlich Berechtigte von Strukturen, wenn sie deren Namen und Wohnsitzstaat zweifelsfrei kennt.

Davon sind besonders Vermögensverwaltungsstrukturen (z.B. Trusts und Offshore-Gesellschaften) betroffen, die auf Offshore-Finanzplätzen im Einflussbereich der USA und Grossbritanniens eine grosse Rolle spielen. Diese werden wegen weniger strikten Offenlegungspflichten bevorteilt. Beispielsweise in den US-Bundesstaaten Delaware oder Nevada, die für ihre niedrigen Steuersätze bekannt sind, sind die genannten Richt-

linien markant schwächer. Es ist daher denkbar, dass einige der zukünftigen Abkommen zwischen Ländern über den OECD-Standard hinausgehen und weitergehende Pflichten zur Identifikation von wirtschaftlich Berechtigten vorschreiben werden.

Bereinigung vergangener Steuerpflichten nicht möglich

Die Regularisierung von nicht deklarierten Vermögenswerten bei Schweizer Banken von Personen mit Steuerpflicht im Ausland bleibt nach wie vor ungelöst, da der AIA nicht rückwirkend Gültigkeit haben wird. Er wird in Zukunft einzig sicherstellen, dass die laufenden ausländischen Vermögenserträge besteuert werden. Dementsprechend bleibt Bankkunden, welche ihren Steuerpflichten in der Vergangenheit nicht nachkamen, nur die Option, eine Selbstanzeige einzureichen und basierend darauf Nach- und Strafsteuern für die vergangenen Jahre zu entrichten. Da gemäss den Erfahrungen von KPMG in einigen Ländern, wie beispielsweise Italien, für einen gewissen Zeitraum eine Steueramnestie gilt und in anderen Ländern die Regelungen über die Selbstanzeige verschärft werden, sollten nicht steuererliche Bankkunden baldmöglichst eine Selbstanzeige einreichen.

Denkbar wäre die Regularisierung der Vergangenheit auch über zwischenstaatliche Verträge nach dem Muster der mit Österreich und Grossbritannien abgeschlossenen Quellensteuerabkommen. Die dort angewandte pauschale Einmalzahlung zur Lösung der steuerlichen Vergangenheit könnte mit Staaten zur Anwendung kommen, die im innerstaatlichen Recht selber keine praktikable Selbstanzeige vorsehen.

Es wird sich zeigen, ob solche Steuerabkommen «light» eine politische Chance haben.

Anspruchsvollere steuererliche Kunden

Als Konsequenz des AIA werden die betroffenen Bankkunden systemgemäss steuererlich werden. Steuererliche Kunden erwarten wiederum von ihrer Schweizer Bank, dass diese bei der Anlageberatung die Besteuerung der Anlagen berücksichtigt. So ist es beispielsweise zu vermeiden, dass deutschen oder auch österreichischen Kunden nicht transparente Anlagefonds angeboten werden, da diese einer pauschalen Strafbesteuerung unterliegen. Ebenfalls werden ausländische Kunden künftig vermehrt Steuerverzeichnisse nach dem jeweiligen ausländischen Steuerrecht verlangen.

Die Erstellung solcher Steuerverzeichnisse ist sehr aufwendig und bedarf fundierter Kenntnisse des jeweiligen Wertpapiersteuerrechts. Auch vor diesem Hintergrund müssen sich die Banken fragen, ob und welche ausländischen Kunden sie künftig betreuen möchten. Dabei ist strategische Weitsicht von grosser Bedeutung.

Fazit

Bereits Anfang Herbst wird voraussichtlich der Bundesrat die definitiven Verhandlungsmandate verabschieden und rasch Verhandlungen über den AIA mit der EU und weiteren Staaten aufnehmen. Diese dargestellten Entwicklungen könnten für die Schweiz bedeuten, dass hiesige Finanzinstitute bereits ab dem 1. Januar 2016 den AIA mit EU-Staaten und allenfalls weiteren Staaten betreffend die Besteuerung von Zinserträgen anzuwenden haben.

jbirri@kpmg.com / www.kpmg.ch

